

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "Lieferant") und der Karl Druschke Dichtungsfertigung e.K. (nachfolgend "Besteller") (If you don't understand German, please ask for the English version. By not doing so, you accept this version as applicable)

- 1. Maßgebende Bedingungen**
 - 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller richten sich ausschließlich nach den folgenden Einkaufsbedingungen.
 - 1.2 Entgeltende Bedingungen sind hiermit ausdrücklich widersprochen.
 - 1.3 Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als "Ware" oder "Liefergegenstand" bezeichnet) oder die widerspruchsfreie Bezahlung durch den Besteller bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 2. Gegenstand der Bestellung**
 - 2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung auch in Textform (Telefax, E-Mail) vorgenommen werden.
 - 2.2 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
 - 2.3 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu verträgen, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
 - 2.4 Der Besteller kann zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine sind angemessen und einvernehmlich zu regeln.
 - 2.5 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang schriftlich widerspricht.
- 3. Preise, Zahlung, Versicherung**
 - 3.1 Ohne besondere Vereinbarung, gelten die Preise "frei Werk" verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.
 - 3.2 Ohne besondere Vereinbarung, zahlt der Besteller entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware, beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
 - 3.3 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Zahlungstermin, im Zweifel frühestens nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - 3.4 Die Transportversicherung für Lieferung wird vom Besteller gedeckt. Vom Lieferer bezahlte Provisionen werden nicht erstattet. Der Besteller übernimmt als Verbotskunde im Sinne des §39 ADSp keine Gebühren für SVSRVS.
- 4. Lieferung und Fristen, Lieferverzug, Vertragsstrafe**
 - 4.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem vom Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsort/Erfüllungsort. Im Verkehr mit Unternehmen ist der Erfüllungsort, es in der Bestellung angegebene Werk des Bestellers, es sei denn, ein anderes Werk ist ausdrücklich angegeben. Ist nicht Lieferung "frei Werk" verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen. Im Übrigen stimmt sich der Lieferant mit dem Spediteur des Bestellers ab.
 - 4.2 Teillieferungen und verfrühte Lieferung sind unzulässig, außer der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
 - 4.3 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
 - 4.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Außerdem ist der Besteller berechtigt, pro angefangene Woche der Lieferantminderüberschreitung eine Vertragsstrafe von 0,5%, maximal 5% des gesamten Auftragswertes zu verlangen. Auf Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die Vertragsstrafe angerechnet.
 - 4.5 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, trägt er vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten.
 - 4.6 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch den Besteller oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
 - 4.7 Der Lieferant garantiert eine vollständige Warengangsprüfung zur Belieferung mit Nullfehlerqualität. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Mängelrüge. Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßer Geschäftsgang tunlich ist. Entdeckte Mängel werden von ihm unverzüglich gerügt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
 - 4.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom Besteller bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
 - 4.9 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen, einschließlich einer vertragsgemäßen Verwendung des Produkts. Er darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherheitskopie erstellen.
 - 4.10 Der Lieferant hat bei Bedarf auf Verlangen des Bestellers ein Konsignationslager einzurichten. In diesem Fall schließen die Vertragsparteien darüber einen gesonderten Vertrag.
- 5. Geheimhaltung**
 - 5.1 Alle durch den Besteller zugänglich gemachten Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließlich Eigentum des Bestellers und werden im Betrieb des Lieferanten nur Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an den Besteller notwendigerweise herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Bestellers dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an den Besteller selbst – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung des Bestellers sind alle von ihm stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an ihn zurückzugeben oder zu vernichten, verbunden mit einer entsprechenden schriftlichen Erklärung.
 - 5.2 Der Besteller behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte) vor. Soweit der Besteller solche Informationen von Dritten erhalten hat, gilt dieser Vorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
 - 5.3 Erzeugnisse, die nach vom Besteller entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferant weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Druckaufträge.
 - 5.4 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.
- 6. Erfindungen, Schutzrechte**
 - 6.1 An schutzfähigen Erfindungen im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller, insbesondere bei Entwicklungsleistungen, räumt der Lieferant bereits hiermit der Karl Druschke Dichtungsfertigung e.K. ein unentgeltliches, übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Der Lieferant stellt organisatorisch sicher, dass er seiner Verpflichtung zur Inanspruchnahme und Übertragung genügen kann. Dem Lieferant ist bekannt, dass die Produkte des Bestellers weltweit eingesetzt werden. Er sichert zu, dass er dem Besteller bereits vor Auftragsvergabe die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten, eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitgeteilt hat.
 - 6.2 Wird der Besteller wegen einer Verletzung eines Schutzrechtes gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 in Anspruch genommen, tritt der Lieferant unter Übernahme aller Kosten der Streitigkeit bei.
 - 6.3 Im Falle der Verletzung fremder Rechte steht dem Besteller gegen den Lieferant ohne Rücksicht auf dessen Verschulden das Recht auf Ersatz des entstandenen Schadens zu. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung von Berechtigten zu erwirken.
- 7. Verpackung, Lieferschein, Rechnung, Warenursprung, ZWB (AEK)**
 - 7.1 Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist.
 - 7.2 Über jede Sendung ist dem Besteller ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Duplikate sind zu kennzeichnen. Sie müssen Lieferantenummer, Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes und Einkaufsabschlusses, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte einzeln auflisten. Zusatzdaten des Bestellers (z.B. AbiBestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit neuem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden. Die Umsatz-Identnummer und Steuernummer ist anzugeben. Rechnungen für DR sind elektronisch an rechnungsstelle@druschke.eu oder in zweifacher Ausfertigung per Post zu übersenden – die Zwetschrift ist als Solche zu kennzeichnen. Die Bestellnummer ist anzugeben und sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen.
 - 7.3 Bezieht sich die Rechnung auf verschiedene Bestellungen, sind die in Ziffer 7.2 genannten Angaben für jede Bestellung gesondert aufzuführen. Die Rechnung darf sich nur auf den Lieferschein beziehen.
 - 7.4 Ein in der EU ansässiger Lieferant hat dem Besteller das Ursprungsland der Ware durch Langzeit-Lieferantenerklärung, ein nicht in der EU ansässiger Lieferant durch Präferenznachweis oder Ursprungszeugnis zu dokumentieren. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist dem Besteller unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsangaben oder -dokumente entstehen.
 - 7.5 Der Lieferant erklärt, selber zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) zu sein oder aber mindestens gleichwertige Sicherheitsstandards gemäß Artikel 14k der Durchführungsverordnungen der Verordnung (EG) Nr. 1875/2006 in seinem Unternehmen etabliert zu haben.
- 8. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen den Besteller – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung seines Bedarfs zur Folge haben und nicht von unerheblicher Dauer sind.
- 9. Gewährleistung, Haftung**
 - 9.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas

- 9.2 anderes geregelt ist. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten des Lieferers.
- 9.3 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war; es sei denn, dies ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 9.4 Der Besteller darf die Art der Nacherfüllung wählen. Diese darf der Lieferant unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB verweigern.
- 9.5 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf der Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen.
- 9.6 Die Gewährleistung endet 24 Monate nach endgültiger Inbetriebnahme beim Endkunden, spätestens jedoch 36 Monate nach Ablieferung an den Besteller.
- 9.7 Bei Rechtsmängeln stellt der Lieferant den Besteller und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- 9.8 Für innerhalb der Verjährungsfrist reparierte Teile der Lieferung wird die Verjährungsfrist unterbrochen, bei der Lieferant die Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 9.9 Kosten des Bestellers infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, trägt der Lieferant ebenso Kosten, die der Besteller seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere bei einer vom Lieferant zu vertretenden Pflichtverletzung in Form der Nichtlieferung.
10. **Sonstige Haftung**
 - 10.1 Wird der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferant gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, wenn den Lieferant ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insofern die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.
 - 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrukkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer. Die Deckungssumme muss für den Personen- und Sachschadensbereich sowie den Bereich der Produktvermögensschäden und Rückrukkosten jeweils bis zu 2 Mio. EUR pro Schadensereignis betragen.
11. **Abtretung von Forderungen**
 - 11.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, kann der Lieferant seine Forderungen gegen den Besteller nicht abtreten oder durch Dritte einzahlen lassen.
 - 11.2 Der Besteller darf aufgrund von Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.
12. **Eigentum**
 - 12.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung.
 - 12.2 Dem Lieferer überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum des Bestellers.
 - 12.3 Bestellungen sind vom Lieferer gesondert zu verwahren und als Eigentum des Bestellers kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftraggebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Bestellungen und Material erfolgt für den Besteller. Aufgrund von Anzahlungen oder Bestellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum des Bestellers. Erwirbt der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (Mit)Eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einem dem Wert der Bestellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab. Die Besitzübertragung wird insofern ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
 - 12.4 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferer gesondert berechnet werden, sind Eigentum des Bestellers. Er wird der Lieferer durch Verbindung oder Vermischung (Mit)Eigentum, tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einem dem Wert der Bestellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an den Besteller ab. Die Besitzübertragung wird insofern ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferer. Der Besteller ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.
13. **Qualität und Dokumentation**
 - 13.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
 - 13.2 Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Dieses Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Der Lieferant ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
14. **Sicherheit und Umweltschutz**
 - 14.1 Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebinde vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen.
 - 14.2 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände des Bestellers ausführen, haben die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Bestellers verursacht wurden.
 - 14.3 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann der Besteller einen Einzelfachbescheid über die Beachtung der geräteschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferer diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
15. **Schlussbestimmungen**
 - 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Gelnhausen. Der Besteller ist ferner berechtigt, den Lieferant nach seiner Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder des Erfüllungsorts zu verklagen.
 - 15.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
 - 15.3 Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
 - 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Hinweis: Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass der Besteller Daten des Lieferers gespeichert hat und diese Daten weiterverarbeitet werden.